

## **Satzung des SV Hartheim e.V.**

vom 05.01.1980, geändert am 05.01.1993, 05.01.2010 und zuletzt am 05.01.2017  
(Fassung vom 05.01.2017)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Hartheim e.V.“, hat seinen Sitz in Meßstetten-Hartheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist es
  - a) den Sport, insbesondere den Fußballsport, zu pflegen und zu fördern,
  - b) der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zu dienen,
  - c) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu wecken.

Dies soll erreicht werden durch:

- d) politische und religiöse Neutralität,
  - e) Durchführung von Meisterschaftswettbewerben und anderen Wettbewerben,
  - f) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ausübung des Strafrechts gegenüber Mitgliedern,
  - g) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
  - h) Wahrung der Interessen des Vereins und dessen Mitglieder gegenüber Behörden,
  - i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wer Tätigkeiten für den Verein ausübt, kann hierfür durch Beschluss des Ausschusses eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt. Dies gilt auch für die Mitglieder des Ausschusses selbst.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der SV Hartheim ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes und erkennt dessen Satzung an.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am Fußballsport oder an sonstigen Sportarten beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können frühere 1. und 2. Vorsitzende des Vereins und Vorstandsmitglieder nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder. Diese werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch Beschluss des Vereinsausschusses. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und/oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Tod des Mitglieds mit sofortiger Wirkung
  2. freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann
  3. Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden
    - a) wegen Handlungen, die gegen den Verein, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
    - b) wegen wiederholten, absichtlichen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse,
    - c) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist,
    - d) wegen groben Verstoßes gegen die Satzungen, Beschlüsse und das Ansehen des Verbandes, dem der Verein angehört und wodurch der Verein bei diesem Verband auf irgendeine Weise in ein schlechtes Licht gestellt wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen 1 Monats nach Erhalt des Ausschlussent-scheides erfolgen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann kein Rechtsmittel einge-legt werden.

- (2) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag können Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, ganz oder teilweise davon befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Ausschuss.

- (3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Ausschuss bewilligen.
- (4) Die Beitragspflicht der Kinder und Jugendlichen regelt der Ausschuss.
- (5) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. März eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören 2 – 5 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder an. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regelt der Ausschuss.
- (2) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, von seinen Rechten nur im Rahmen der ihm vom Ausschuss zugewiesenen Geschäftsführung und als Vertreter der anderen Vorstandsmitglieder von deren Rechten nur im Falle der Verhinderung Gebrauch zu machen. Bei Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 1.000,-- € netto nach sich ziehen, wird der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, wovon ein Vertreter das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist. Bei dessen Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Aufgabenbereiche Verwaltung, Organisation, Finanzen, Spielbetrieb/Sport, Sportplätze, Veranstaltungen und Sportheim. Das Vorstandsmitglied, das für die Finanzen (inkl. Steuern und Sozialversicherung) des Vereins zuständig ist, ist auch für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins verantwortlich. Die Geschäftsführung kann teilweise durch den Ausschuss an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 500,-- € netto nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

## **§ 10 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss, dem mindestens 10 Personen angehören müssen, besteht aus
  - a) dem Vorstand nach § 9 der Satzung
  - b) dem Jugendleiter
  - c) bis zu 12 Beisitzern
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festlegung und Aufteilung der Geschäftsführung, die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgaben und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und der einzelnen Ausschussmitglieder obliegt dem Ausschuss.

- (3) Der Ausschuss wird von einem der Vorstandsmitglieder, der vom Ausschuss bestimmt wird, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt einem der Vorstandsmitglieder, der vom Ausschuss bestimmt wird. Falls keiner der Vorstandsmitglieder anwesend ist, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer**

- (1) Die Ausschussmitglieder und damit auch der Vorstand nach § 9 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann bei einer Neuwahl eine hiervon abweichende Amtsdauer festlegen. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Grundsätzlich sind die Ausschussmitglieder einzeln zu wählen. Die Beisitzer können aber in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit mindestens zweier Kandidaten für die Vergabe des Amtes des letzten Beisitzers findet nur für dieses Amt eine Wiederholungswahl statt. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der Vorstände müssen aber immer von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der Vorstände vorzeitig aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche vom Ausschuss für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands inklusive Kassenbericht und –abschluss, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und soweit erforderlich der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder,
  - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
  - c) die Wahl und die evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift oder durch einmalige Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Meßstetten“ zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Benachrichtigungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte, die zu begründen sind, beantragen. Später, höchstens jedoch bis vor Beginn der Mitgliederversammlung, eingegangene schriftliche Anträge zu weiteren Tagesordnungspunkten können auf Beschluss des Ausschusses zugelassen werden. In diesen Fällen hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (= Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird einem der Vorstandsmitglieder, der vom Ausschuss bestimmt wird, geleitet. Ist keiner der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der

Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehend allgemein und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindestberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 3 Tage.

- (10) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Südbadischen Fußballverband erforderlich werden, kann der Ausschuss vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 12 a Jugendorganisation**

- (1) Die Jugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Jugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung.
- (3) Der Vereinsausschuss ist für die Festlegung und Änderung der Jugendordnung zuständig. Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu bestätigen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglied des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder – falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist – einzeln die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses im Rahmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks**

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meßstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Hartheim zu verwenden hat.